

# **Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen Laienmusik im Land Brandenburg**

## **1. Zuwendungszweck**

1.1. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen Laienmusik im Land Brandenburg. Sie dienen dem Ziel, die vielfältige Landschaft der Laienchöre Brandenburgs zu erhalten und das künstlerische Leistungsvermögen der Laienchöre zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Zuschüsse zu Honorarausgaben für eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Zuwendungsempfänger sind Chorgemeinschaften und Chöre (nachfolgend "Chöre" genannt) mit einem ständigen Sitz im Land Brandenburg, die die unter Nr. 4.1. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der Chorleitung beauftragte Person regelmäßig vertraglich binden, die eine der unter Nr. 4.2.1. aufgeführten Ausbildungsqualifikationen sowie die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß Nr. 4.2.2. nachweisen kann.

3.2. Zuwendungsempfänger können grundsätzlich nur Chöre sein, die durch eine gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts getragen werden. Ausnahmsweise können auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen Zuwendungen bewilligt werden. Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land gegenüber verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

3.3. Ausgeschlossen von der Förderung sind Chöre, deren Träger eine kommunale oder private Musikschule, eine staatliche oder private Hochschule oder sonstige vom Land geförderte Einrichtungen sind. Chöre, deren Träger eine allgemeinbildende Schule, eine Kirche oder eine kirchliche Einrichtung sind, sind nur dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn die mit der Chorleitung beauftragte Person beim Träger hauptamtlich beschäftigt ist.

3.4. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **4.1. Anforderungen an die Chöre**

a) Der Chor muss aus mindestens 16 aktiv singenden Personen bestehen.

b) Der Chor muss regelmäßig, mindestens 70 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbstständig beteiligen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne. Gehören einer Chorgemeinschaft mehrere Chöre an, ist jeder Chor bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Chöre zu mindestens 80 % aus Personen zusammensetzen, die nur einem Chor dieser Chorgemeinschaft angehören. Als Nachweis dienen von betreffenden Chören ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Stimmlage, weitere Chormitgliedschaften bzw. sängerische Aktivitäten in weiteren Chören.

#### 4.2. Anforderungen an die mit der Chorleitung beauftragte Person

Die mit der Chorleitung beauftragte Person muss mindestens über eine Ausbildungsqualifikation gemäß 4.2.1 verfügen. Zusätzlich sind regelmäßige Fortbildungen gemäß 4.2.2 nachzuweisen. Von dem Nachweis einer Fortbildung kann durch die Bewilligungsstelle abgesehen werden, wenn die von der mit der Chorleitung beauftragten Person erworbene Ausbildungsqualifikation gemäß Nr. 4.2.1. nicht länger als 10 Jahre zurückliegt oder eine aktive Tätigkeit als Dozent(in) bei den unter 4.2.2 b) genannten Institutionen für die mit der Chorleitung beauftragte Person nachgewiesen werden kann.

##### 4.2.1 Ausbildungsqualifikationen

###### a) Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

aa) erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der jeweils am Ausbildungsort geltenden Lehrgangs- und Prüfungsordnung des zuständigen Landesmusikrates zur Befähigung selbständiger künstlerischer Leitung von Chören;

bb) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;

cc) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges für die Leitung von Kinderchören" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen oder an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;

###### b) Hochschulabschlüsse der folgenden Ausbildungswege

aa) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern der Studiengang einen Abschluss im Fach Chorleitung oder mindestens 3 Semester Chorleitung beinhaltet;

bb) Lehrkräfte an Musikschulen oder selbständige Musiklehrkräfte mit Abschluss Chorleitung oder mit Abschluss „Elementare Musikpädagogik“ (Musikalische Grundausbildung/Musikalische Früherziehung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung beinhaltet;

cc) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit A- oder B- Prüfung oder mit C-Prüfung, sofern sich diese auch auf die Chorleitung im vokalen Bereich erstreckt.

###### dd) Chorleiter(in) oder Kapellmeister(in)

ee) Opernchorsänger(in) (für Stimmbildung) oder Sologesang (für Stimmbildung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung beinhaltet;

ff) Diplom-Kulturpädagoge/-pädagogin bzw. Diplom-Kulturwissenschaftler(in), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung beinhaltet.

#### c) Weitere Qualifikationen

aa) der von der von der Bundesvereinigung Deutscher Chorverbände vergebene Titel „Chordirektor(in) BDC“ oder der vom Fachverband Deutscher Berufschorleiter vergebene Titel „Chordirektor(in) FDB“

bb) Chorleiter(innen), die einen Chor, der beim Landeschorwettbewerb mindestens die Bewertung „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht hat, für diesen Wettbewerb vorbereitet und bei diesem geleitet haben.

#### d) Ausnahmen

In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse gemäß a) und b) als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer näheren Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK).

### 4.2.2. Fortbildungen

a) Die Fortbildung muss auf die Zielgruppe der Leiter(innen) bzw. Ausbilder(innen) von Vokalensembles ausgerichtet sein und darf einen Zeitumfang von mindestens 8 Unterrichtsstunden á 45 min nicht unterschreiten.

#### b) Träger der Fortbildung können sein

- der Landesmusikrat Brandenburg oder ein Fachverband, der Mitglied des Landesmusikrates Brandenburg oder des Deutschen Musikrates ist. Sofern keine Mitgliedschaft besteht, muss nachgewiesen werden, dass sich der Fachverband thematisch mit dem vokalen Musizieren und der Chorleitung beschäftigt und regelmäßig, mindestens jedoch in den letzten 3 Jahren, Fortbildungen zu diesen Themen unter der Leitung von Dozenten durchgeführt hat, die die Qualifikationsanforderungen gemäß 4.2.1. b erfüllen.

- eine Bundesakademie oder eine Landesmusikakademie, die Mitglied des „Verbandes der Bundes- und Landesmusikakademien in Deutschland“ ist oder vom Verband der Bundes- und Landesmusikakademien kooptiert ist oder als Fortbildungsträgerin nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz anerkannt ist

c) Die Fortbildung ist durch eine Teilnahmebescheinigung nachzuweisen, aus der Träger, Inhalt und Zeitumfang hervorgehen. Die Fortbildung darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Die Zuwendung beträgt 50 % des Honorars, jedoch nicht mehr als sich aus der Division von 100.000 € durch die Zahl der nach den Ziffern 3 und 4 zu berücksichtigenden Übungsleiterinnen und Übungsleiter pro Kalenderjahr ergibt, höchstens jedoch 400,- € je Übungsleiterin oder Übungsleiter.

## 6. Verfahren

6.1. Bewilligungsstelle ist der Landesmusikrat Brandenburg e.V. Die Bewilligungsstelle schließt mit dem Zuwendungsempfänger einen schriftlichen privatrechtlichen Fördervertrag.

6.2. Förderanträge für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 31.03. (Ausschlussfrist!) vollständig mit den notwendigen Nachweisunterlagen an die Bewilligungsstelle zu richten. Für den Förderantrag ist das unter <http://www.landesmusikrat-brandenburg.de/index.php/links.html> online gestellte Formular zu nutzen. Der Antrag kann auf postalischen Weg, per Fax oder per E-Mail bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Zum Nachweis der Fristwahrung gilt bei postalischem Versand das Datum des Posteingangsstempels der Bewilligungsstelle.

6.3 Die zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Chors befugte Person verpflichtet sich mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Sind diese Person und die mit der Chorleitung betraute Person identisch, muss der Antrag von einer weiteren Person, die Mitglied des Chores ist, unter Angabe der Wohnadresse unterschrieben werden. Die Bewilligungsstelle kann durch Stichproben Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Unrichtige Angaben begründen eine Ablehnung des Antrags bzw. einen Rückforderungsanspruch.

6.4. Die Liste der geförderten Chöre wird veröffentlicht.

## 7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des MWFK und der Bewilligungsstelle in Kraft.